

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr  
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

**Den Fraktionen des  
Thüringer Landtags  
zur Kenntnisnahme**

Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Diezel  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

THÜRINGER LANDTAG  
Kopie der Antwort an Fragesteller  
Anfrage ..... 5/7756  
Drs. .... 5/7842

Der Minister

Christian Carius, MdL

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Peter Forelle

Durchwahl  
Telefon 0361 3791-710  
Telefax 0361 3791-709

Peter.Forelle@  
tmblv.thuringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Mündliche Anfrage der Abgeordneten Schubert (BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)  
- Ausweisung von Geschwindigkeitsreduzierungen zum Schutz der An-  
lieger der Bundesstraße 4 in Greußen -  
(Drucksache 5/7756)**

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
M2/Landtag, MA 5/7756

Erfurt, 28. Mai 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o. g. Mündliche Anfrage beantworte ich gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 der Ge-  
schäftsordnung des Landtags für die Landesregierung wie folgt:

Frage 1:

*Welche Entlastungsmaßnahmen plant die Landesregierung wann und wo in  
Greußen?*

Zu Frage 1:

Im Interesse einer nachhaltigen Entlastung der Ortslage Greußen plant die Lan-  
desregierung im Auftrag des Bundes den Bau einer Ortsumgehung. Die in Rede  
stehende Geschwindigkeitsbegrenzung kann den Bau einer Ortsumgehung  
nicht ersetzen.

Frage 2:

*Warum werden die Geschwindigkeitsbegrenzungen nicht in der gesamten Orts-  
lage eingeführt, um die Anwohnerinnen und Anwohner wirksam zu schützen?*

Zu Frage 2:

Die unteren Straßenverkehrsbehörden können nach den Richtlinien für straßen-  
verkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärm-  
schutz-Richtlinien), vorbehaltlich der Zustimmung des Thüringer Landesverwal-  
tungsamtes als Fachaufsichtsbehörde, geeignete lärmsenkende Maßnahmen  
anordnen. Geeignet ist eine Maßnahme dann, wenn sie eine Lärmabsenkung  
um mindestens 3 dB(A) bewirken kann.

Thüringer Ministerium für Bau,  
Landesentwicklung und Verkehr  
HAUSANSCHRIFT  
Werner-Seelenbinder-Straße 8  
99096 Erfurt

Telefon 0361 3791-000  
Telefax 0361 3791-099  
poststelle@tmblv.thuringen.de  
www.tmblv.de

Für die B 4 im Abschnitt Lindenstraße 37 bis zur Einmündung zwischen Nordhäuser Straße 37 und 39 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt der verkehrsrechtlichen Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr in beiden Fahrtrichtungen zugestimmt. Grund hierfür ist, dass auf diesem circa 700 m langen Abschnitt mit einer relativ engen geschlossenen beidseitigen Bebauung mit Wohnhäusern der in der Nachtzeit zulässige Beurteilungspegel nach der Lärmschutz-Richtlinie überschritten wird. Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h führt bei Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit zu einer spürbaren Pegelabsenkung. Weitergehende Maßnahmen, wie z. B. Bepflanzungen oder die Errichtung von Lärmschutzwänden, sind in diesem Bereich nicht realisierbar.

Im weiteren Verlauf der Ortsdurchfahrt wird die nach der Lärmschutz-Richtlinie erforderliche Pegelabsenkung um 3 dB(A) durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h nicht erreicht. Gleiches gilt für eine ganztägige Geschwindigkeitsbegrenzung im genannten Straßenabschnitt.

Frage 3:

*Warum verzögert sich die Einführung der Geschwindigkeitsbegrenzungen?*

Zu Frage 3:

Die Beschilderung wurde am 29. April 2014 aufgestellt. Hierüber wurde in der lokalen Presse am 1. Mai 2014 berichtet.

Frage 4:

*Priorisiert die Landesregierung an der B 4 die Begradigung der Sundhäuser Berge oder die Ortsumgehung Greußens?*

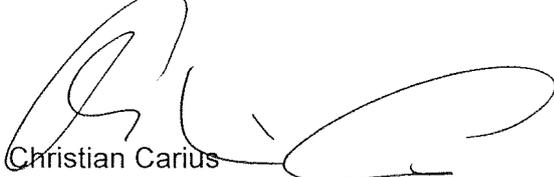
Zu Frage 4:

Der Neubau der Ortsumgehung Greußens ist eine Maßnahme des „Vordringlichen Bedarfs“ des Bundesverkehrswegeplans 2003 und stellt eine Kapazitätserweiterung im Netz dar. Die Aufnahme in den Straßenbauplan des Bundes setzt vollziehbares Baurecht und die Zustimmung des Deutschen Bundestags im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung voraus.

Der geplante dreistreifige Ausbau der B 4 im Bereich der Sundhäuser Berge führt zu einer Verbesserung des Verkehrsablaufs im Steigungsbereich aber zu keiner Kapazitätserweiterung und kann im Rahmen der Länderquote, d. h. den Mitteln, die dem Freistaat jährlich zur Verfügung stehen, zur Realisierung eingeplant werden.

Die beiden Maßnahmen stehen somit nicht in unmittelbarer Konkurrenz zueinander. Die Frage nach einer Priorisierung stellt sich daher nicht.

Mit freundlichen Grüßen

  
Christian Carius